

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 11. Juli 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0332/93 - 3.4.1

Anmeldenummer: 88109421.3

Veröffentlichungsnummer: 0301215

IPC: G09F 13/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Beleuchtbare Außenwerbeanlage

Anmelder:
Agfa-Gevaert AG

Einsprechender:
-

Stichwort:
Außenwerbeanlage/AGFA-GEVAERT

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0332/93 - 3.4.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 11. Juli 1995

Beschwerdeführer: Agfa-Gevaert AG
Kaiser-Wilhelm-Allee
D-51373 Leverkusen (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
17. November 1992, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 88 109 421.3 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. D. Paterson
Mitglieder: Y. J. F. Van Henden
U. G. O. Himmler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 88 109 421.3 (Veröffentlichungsnummer 0 301 215) wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. Dem Zurückweisungsbeschluß liegt die ursprünglich eingereichte Patentanmeldung zugrunde.

Anspruch 1 der Patentanmeldung lautet wie folgt:

"Beleuchtbare Außenwerbeanlage mit bei Tageslicht dunkel und hell erscheinenden Flächen, deren Helligkeit bei Nacht unter Einfluß von Kunstlicht, das von der Rückseite einwirkt, sich umkehrt, so daß bei Tageslicht dunkel erscheinende Flächen bei Nacht hell und bei Tageslicht hell erscheinende Flächen bei Nacht dunkel erscheinen, bestehend aus einem Leuchtröhren enthaltenden Kasten, einer vor den Leuchtröhren angebrachten Streuscheibe und einer vor der Streuscheibe angebrachten Scheibe mit den darzustellenden Informationen (Informationsscheibe), dadurch gekennzeichnet, daß auf der Informationsscheibe bei Tageslicht hell erscheinende Flächen deckend hell und anschließend deckend dunkel und bei Tageslicht dunkel erscheinende Flächen mit einem Raster dunkel hinterdruckt werden."

Weitere abhängige Ansprüche 2 bis 10 sind auf Anspruch 1 zurückbezogen.

- III. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß eine beleuchtbare Außenwerbeanlage gemäß Anspruch 1 gegenüber dem den Vorveröffentlichungen

D1: CH-A-431 256 und

D2: FR-A-2 204 324

entnehmbaren Stand der Technik nicht als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend angesehen werden dürfte.

- IV. Die Beweisführung der Prüfungsabteilung läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Aus Dokument (D1) ist eine Außenwerbeanlage mit bei Tageslicht hell sowie dunkel erscheinenden Flächen bekannt, bei der die bei Tageslicht dunkel erscheinenden Flächen durch Rasterhinterdruckung bei Nacht hell erscheinen. Aus Dokument (D2) ist eine beleuchtbare Außenwerbeanlage mit bei Tageslicht dunkel bzw. hell erscheinenden Flächen bekannt, bei der die bei Tageslicht hell erscheinenden Flächen bei Nacht dunkel hinterdruckt und somit dunkel erscheinen werden. Es liegt aber für den Fachmann nahe, diese Lehren zu kombinieren, wenn dies aus ästhetischen Gründen gewünscht ist, so daß man dahingestellt lassen darf, ob die zur Erfindung zugrunde liegende Aufgabe den Entgegenhaltungen (D1) und (D2) entnehmbar ist.

Schließlich trägt die Streuscheibe des Anmeldungsgegenstands zur Erzielung der angestrebten Inversdarstellung nicht bei und dient bekannterweise nur dazu, daß die Leuchtröhren nicht bildformend in Erscheinung treten.

- V. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung hat die Anmelderin Beschwerde eingelegt.
- VI. Eine mündliche Verhandlung fand am 11. Juli 1995 statt.

Am Ende der mündlichen Verhandlung beantragte die Beschwerdeführerin, die Zurückweisungsentscheidung aufzuheben und ein Patent mit den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen zu erteilen.

VII. Zur Stützung ihrer Anträge machte die Beschwerdeführerin im wesentlichen folgende Argumente geltend:

Bei einer Außenwerbeanlage gemäß Dokument (D1) ist keine Streuscheibe vorhanden. Die bei Tageslicht hell erscheinenden Flächen werden nachts keineswegs dunkel und sind im übrigen nicht deckend hell und anschließend deckend dunkel hinterdruckt. Die Benutzung einer transparenten Farbe ist außerdem erforderlich, und eine vollständige Helligkeitsumkehr in beiden Richtungen findet nicht statt.

Dem Dokument (D2) ist nur ein im reflektierten Licht oder durch Transparenz sichtbares Plakat entnehmbar. Durch eine partielle Bedruckung der Plakatrückseite mit schwarzer Farbe wird erreicht, daß bei Tageslicht hell erscheinende Flächen des Bildhintergrunds bei Nacht dunkel sind, wobei der Bildinhalt in seinen Helligkeitswerten überhaupt nicht verändert wird. Auch dort sind die bei Tageslicht hell erscheinenden Flächen nachts keineswegs dunkel.

Die Entgegenhaltungen (D1) und (D2) gehen von unterschiedlichen Aufgaben aus und bieten Lösungen, denen nicht kombinierbare, zu der für die Erfindung erforderlichen Streuscheibe jedenfalls nicht führende Ideen zugrunde liegen. Somit fehlt jeglicher Anreiz, die dort gegebenen Lehren zu einer Lehre zusammenzufassen.

Die erfindungsgemäße Außenwerbeanlage hat aber eine viel weitergehende Aufgabe und erfüllt diese in einer Weise, die aus den genannten Entgegenhaltungen nicht abgeleitet werden kann. Bei Tage wirft die mit dem Rasterdruck versehene Informationsscheibe Schatten im Bereich des Rasterhinterdruckes auf die dahinterliegende Streuscheibe, wobei durch Addition des Schattenanteils zum Schwarzanteil der Informationsscheibe ein total

schwarzer Gesamteindruck der bei Tag dunklen Bereiche vermittelt wird. Bei Nacht entsteht in der Dicke der farblosen Streuscheibe Streulicht, welches die einzelnen Rasterpunkte überstrahlt und eine gleichmäßige weiß leuchtende Fläche entstehen läßt.

- VIII. Am Schluß der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet, daß die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werde mit der Auflage, ein Patent aufgrund der ursprünglich eingereichten Unterlagen zu erteilen.

Entscheidungsgründe

Stand der Technik

1. Die Patentschrift (D1) bezieht sich auf Leuchtzeichen, die insbesondere in Form von Buchstaben an Gebäudeaußen-seiten angebracht werden und eine Frontplatte aufweisen, welche aus einiger Distanz bei Tageslicht dunkel, dagegen bei Nacht unter Einfluß von Kunstlicht, das von der Rückseite einwirkt, hell erscheint - siehe Spalte 1, Zeilen 1 bis 13. Um Mängel vorheriger Leuchtzeichen der obigen Gattung zu beheben, wird in diesem Dokument vorgeschlagen, die besagte Frontplatte aus einem transparenten Kunststoff herzustellen und auf ihrer Außenseite mittels eines transparenten, dunkelgrauen bis schwarzen Lacks mit möglichst niedrigem Lichtabsorptionskoeffizienten ein helle Felder aufweisendes Raster im Siebdruckverfahren aufzudrucken - siehe Spalte 2, Zeilen 26 bis 32.

Daher weist ein Leuchtzeichen gemäß Dokument (D1) keine bei Tageslicht hell und bei Nacht dunkel erscheinende

Flächen auf. Die mit einem Raster dunkel hinterdruckten, bei Tageslicht dunkel erscheinenden Flächen sind auch nicht von den sie von hinten beleuchtenden Leuchtröhren durch eine Streuscheibe getrennt.

2. Die Entgegenhaltung (D2) betrifft ein an die Glaswand eines Wartehäuschen anzubringendes Plakat mit einem aus durchscheinendem Velinpapier bestehenden Träger, welches bei Nacht von hinten beleuchtet wird, und einen Bildhintergrund bildende Flächen umfaßt, die tagsüber im reflektierten Licht hell und bei Nacht trotz der Beleuchtung dunkel erscheinen müssen. Diese Helligkeitsumkehrung solle dadurch erzielt werden, daß die besagten, bei Tageslicht hell erscheinenden Flächen deckend dunkel hinterdruckt werden - siehe Seite 2, Zeilen 2 bis 17. Dagegen bleibt der Bildinhalt des Plakats bei Beleuchtung mit von der Rückseite einwirkendem Kunstlicht in seinen Helligkeitswerten ungeändert - vergleiche Figuren 1 und 2.

Auch dem Dokument (D2) ist die Lehre des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1, d. h. die bei Tageslicht hell bzw. dunkel erscheinenden Flächen einer beleuchtbaren Werbeanlage deckend hell und anschließend deckend dunkel bzw. mit einem Raster dunkel zu hinterdrucken, deshalb nicht entnehmbar.

Erfinderische Tätigkeit

3. Die aus dem Dokument (D1) bekannte Erfindung erfüllt lediglich die Aufgabe, eine bei Tageslicht dunkel erscheinende Fläche bei Nacht unter Einfluß von Kunstlicht, das von der Rückseite einwirkt, hell erscheinen zu lassen. Die Kammer stimmt der Beschwerdeführerin deshalb zu, daß Dokument (D1) gegenüber der der vorliegenden Erfindung zugrunde liegenden Aufgabe nur eine Teilaufgabe offenbart.

Die Kammer stimmt der Beschwerdeführerin ebenfalls zu, daß die aus Dokument (D2) bekannten Maßnahmen darauf hinzielen, den eigentlichen Bildinhalt eines sowohl im reflektierten Licht als auch durch Transparenz sichtbaren Plakats vom umgebenden Hintergrund ohne Änderung seiner Helligkeitswerten gut abzuheben, wobei der besagte, bei Nacht zwar dunkel erscheinende Hintergrund bei Tageslicht wegen seiner dunklen Hinterdrückung sowie der Lichtdurchlässigkeit des aus Velinpapier bestehenden Trägers des Plakats nicht unbedingt hell erscheinen soll.

Daher ist der Beschwerdeführerin weiter zuzustimmen, daß die der vorliegenden Erfindung zugrunde liegende Aufgabe sich aus der Kombination der aus den Entgegenhaltungen (D1) und (D2) vorbekannten Aufgaben nicht ergibt.

4. Außerdem ist zu bemerken, daß in den Dokumenten (D1) und (D2) keine Darstellung erwähnt ist, bei der bei Tageslicht dunkel erscheinende Flächen an bei Tageslicht hell erscheinenden Flächen angrenzen würden. Daher ist die Kammer darüber hinaus der Auffassung, daß die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe, nämlich eine einwandfreie Umkehrung der Helligkeitswerte von aneinandergrenzenden, bei Tageslicht hell bzw. dunkel erscheinenden Flächen bei Nacht hervorzubringen, aus dem sich aus den genannten Dokumenten ergebenden Stand der Technik nicht ohne erfinderisches Zutun des Fachmanns ableitbar ist.

Somit beruht eine Außenwerbeanlage gemäß Anspruch 1 der Patentanmeldung bereits auf einer erfinderischen Tätigkeit.

5. Die Kammer bemerkt weiter, daß der obenerwähnte Stand der Technik den Fachmann nicht veranlaßt, die Informationsscheibe einer Außenwerbeanlage an der Stelle der bei

Tageslicht hell erscheinenden Flächen deckend hell und anschließend dunkel zu hinterdrucken, denn er würde dort vielmehr dunkel hinterdrucktes Velinpapier hinter der Informationsscheibe anbringen, wobei die angestrebte Helligkeitsumkehrung nicht einwandfrei stattfinden würde.

Im übrigen vermag die Kammer nicht, sich der Auffassung der Prüfungsabteilung anzuschließen, nach der die aus keiner der Druckschriften (D1) und (D2) bekannte Streuscheibe verhindern sollte, daß die Leuchtröhren einer erfindungsgemäßen Werbeanlage bildformend in Erscheinung treten, da Leuchtröhren von Natur aus eine wesentlich gleichförmigere Lichtverteilung bewirken als Glühlampen. Wäre im vorliegenden Falle beabsichtigt, wie es bei Diabetrachtern üblich ist, eine bildgebende Erscheinung der Lichtquelle zu unterdrücken, so hätte das Raster die Funktion des Dias und würde als Muster auf der Informationsscheibe erscheinen. Vielmehr ist nach Ansicht der Kammer die wesentliche Funktion der Streuscheibe darin zu sehen, daß im Zusammenwirken mit dem dunklen Raster Flächen von einer Seite (Tageslichtseite) beleuchtet dunkel erscheinen, jedoch von der Rasterseite her beleuchtet hell erscheinen, was nicht ohne weiteres vorhersehbar war.

6. Der Anmeldungsgegenstand beruht deshalb auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ. Daher ist dieser Gegenstand auch patentierbar - Artikel 52. (1) EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung der Prüfungsabteilung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent aufgrund der ursprünglich eingereichten Unterlagen zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

G. D. Paterson